

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 14.11.1918

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 14. Novbr. 1918.) 19. Stück.

Inhalt:

- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1918, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1918, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Sprachlehrerinnen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1918.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 21. Februar 1916, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kost- und Lehrgeld

vom 1. November 1918 an bis auf weiteres auf 450 *M* jährlich erhöht worden.

Oldenburg, den 30. Oktober 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Sprachlehrerinnen.

Oldenburg, den 1. November 1918.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Befähigung von Lehrerinnen zum privaten Unterricht in fremden Sprachen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die im Großherzogtum Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918 und die im Königreich Preußen auf Grund der entsprechenden Prüfungsordnung vom 7. März 1917 erworben sind.

Oldenburg, den 1. November 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.